

# Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

## Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Stichwort:   Nachteilsausgleich Elektromobilität

---

Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a und b (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG) und Nummer 26 Buchstabe d (§ 52 Absatz 16 Satz 11 EStG)

### Änderung

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 die Wörter „Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen,“ durch die Wörter „Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b werden in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 die Wörter „Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen,“ durch die Wörter „Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen“ ersetzt.
2. In Nummer 26 Buchstabe d werden in § 52 Absatz 16 Satz 11 die Wörter „Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen,“ durch die Wörter „Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge“ ersetzt.

### Begründung

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

**Zu Nummer 5 (§ 6)**

**Zu Buchstabe a und b (Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3)**

Der Nachteilsausgleich bei der Dienstwagenbesteuerung soll auch für Brennstoffzellenfahrzeuge angewandt werden. Um das Ziel der Bundesregierung erreichen zu können, Deutschland bis zum Jahr 2020 zum Leitmarkt und Leitanbieter für Elektromobilität zu entwickeln, ist die Einbeziehung der Brennstoffzellenfahrzeuge erforderlich. Zudem wird mit dieser Maßnahme die Förderung von Elektromobilität technologieoffen umgesetzt.

**Zu Nummer 26 (§ 52)**

**Zu Buchstabe d (Absatz 16 Satz 11)**

Die Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG ist auf Fahrzeuge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden.

**Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Wie Regierungsentwurf

**Finanzielle Auswirkungen**

Durch die zusätzliche Einbeziehung der Brennstoffzellenfahrzeuge in die bisher geplante Regelung sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen zu erwarten.